Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (2008-2009)

Heft: 103

Artikel: Die wichtigsten Aspekte der westlichen Religionen auf die Ausübung des Arztberufes

Autor: Rüegger, H. / Rossi, M. / Behloul, S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-789787

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die wichtigsten Aspekte der westlichen Religionen auf die Ausübung des Arztberufes*

H. Rüegger, M. Rossi, S. Behloul

**Heinz Rüegger:
Protestantische Religion

Was muss ein Arzt/eine Ärztin von Religion wissen?

Ein Arzt/eine Ärztin muss verstehen,

- dass Religion bzw. Spiritualität eine der sechs Grunddimensionen menschlichen Lebens darstellt, die eine individuelle Identität ausmachen.
- dass religiöse Menschen auch während einer Krankheit bzw. während eines Spitalaufenthaltes das Bedürfnis haben, die ihrer Religion entsprechenden Lebensordnungen einzuhalten. Das betrifft etwa gewisse Vorschriften im Blick auf Speisen oder Körperreinigung oder den Vollzug gewisser religiöser Rituale.
- dass die Situation des Krankseins, des Stossens an Grenzen sowie des Sterbens oft eine Erfahrung darstellt, die grundsätzliche Fragen nach dem eigenen Selbstverständnis aufwirft, Fragen, die eine existenzielle bzw. spirituelle Tiefendimension haben.
- dass die religiöse bzw. spirituelle Lebenshaltung eines Menschen eine Ressource sein kann, die ihm hilft, mit der ihm zugemuteten Situation des Krankseins so umzugehen, dass er Hoffnung schöpfen und die aktuelle Situation des Krankseins konstruktiv in sein Leben integrieren kann. Dies ist insbesondere in palliativen Situationen und im Rahmen der end-of-life-care zu beachten.
- dass Religion bzw. Spiritualität salutogenetische Wirkung haben kann, in seltenen Fällen sogar bis hin zu Phänomenen spiritueller Heilungen.

---

*Mattia Rossi, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich aus „Religiöse und spirituelle Inhalte in der ärztlichen Ausbildung: Eine systematische Zusammenfassung der Literatur…“

**Dr. theol. Heinz Rüegger, MAE, Institut Neumünster, Neuweg 12, 8125 Zollikerberg

- dass religiöse Menschen gerade Sterben und Tod gerne mit rituellen Handlungen begleiten, durch die sie die Wirklichkeit dessen, was sie trägt, angesichts der krisenhaften Situation des Sterbens zum Ausdruck bringen. Auch der Umgang mit dem Verstorbenen unmittelbar nach dem Eintritt des Todes ist oft von religiösen Traditionen geprägt.
- dass in gewissen Kulturen und Religionen, die nicht primär durch den aufgeklärt-westlichen Säkularismus geprägt sind, die Spannungsfelder ‚Mann – Frau' und ‚Nähe (Berührung) – Distanz' von Tabus besetzt sind, die es nach Möglichkeit zu respektieren gilt. Es kann sein, dass dadurch die Behandlung einer Patientin durch einen Arzt oder Pfleger zum Problem wird.
- dass Phänomene wie Sterbehilfe oder Einsatz lebensverlängernder Massnahmen mit spezifisch religiös bestimmten Einstellungen verbunden sein können (orthodoxe Juden etwa wünschen i.d.R. weitgehende lebenserhaltende Massnahmen). Diese gilt es insbesondere beim Eruieren des mutmasslichen Willens eines Patienten im Zustand der Urteilsunfähigkeit zu berücksichtigen.

Ein Arzt/eine Ärztin muss diese religiöse/spirituelle/existenzielle Dimension der Patientinnen und Patienten wahrnehmen und ernstnehmen. Er/sie muss – ungeachtet seiner/ihrer eigenen religiösen oder weltanschaulichen Einstellung – sicherstellen, dass Patientinnen und Patienten sich in ihrer religiösen bzw. spirituellen Prägung respektiert erfahren. Dazu bedarf es der Bereitschaft,

- entsprechende Signale oder Mitteilungen der Patienten sensibel wahrzunehmen und im Gespräch anzusprechen;
- sich ggf. nach besonderen Wünschen bzw. Traditionen zu erkundigen, die z.B. für das Herrichten einer verstorbenen Person gelten sollen;
- ggf. eine Spitalseelsorgerin oder einen Spitalseelsorger als Spezialist für die spirituellen Aspekte beizuziehen oder sich

dafür einzusetzen, dass eine dem religiösen Hintergrund der Patientin entsprechende geistliche Begleitung möglich wird.

Mattia Rossi
Jüdische Religion

Gemäss jüdischem Glauben ist das Leben ein Geschenk Gottes. Jeder Moment des Lebens, ob am Anfang oder am Ende des Lebens, besitzt eine Heiligkeit. Dies bedeutet, dass alles unternommen werden muss, um menschliches Leben zu erhalten. Der Patient hat eine Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass er gesund bleibt und falls er krank wird, alles zu unternehmen, um wieder gesund zu werden. Es gibt im Judentum keine Autonomie des Patienten. Da der Körper als Leihgabe Gottes angesehen wird, kann der Mensch nicht entscheiden, ob er weiterleben will oder nicht. Dieser Entscheid liegt nicht in der Hand des Menschen, sondern in Gottes Hand.

Gleichzeitig hat auch der Arzt die Aufgabe, das Leben eines Menschen zu bewahren Auch am Ende des Lebens eines Menschen muss stets dafür Sorge getragen werden, dass die Ernährung und Flüssigkeitszufuhr eines Menschen gewährleistet ist und er adäquat mit Sauerstoff versorgt wird.
Die Heiligkeit des Lebens zeigt sich auch darin, dass Abtreibungen nur nach strenger medizinischer Indikation bei Gefahr für das Leben der Mutter durchgeführt werden dürfen.

***Samuel Behloul**
Islam
Grundsätzliches zur Pflege– und Medizinrelevanten Aspekten

- Gebet

Im Leben des gläubigen Muslims spielt das tägliche Gebet die zentrale Rolle. Das vorgeschriebene fünfmalige Beten wird oft

auch von kranken Muslimas und Muslimen durchgeführt. Das Gebet dauert etwa zehn bis fünfzehn Minuten. Wenn im Spital die Möglichkeit besteht, sollte ein Raum zur Verfügung stellt werden, in welchem der gläubige Muslim sein Pflichtgebet ungestört durchführen könnte. Ansonsten kann eine Ecke des Zimmers mit einer Trennwand ausgestattet werden.

- Das Verständnis von Krankheit

Der Koran spricht von Gott (arab. Allah) als dem Schöpfer und Lenker aller Dinge. Gemäss dieser zentralen Aussage des Korans gelten Krankheit und körperliche Gebrechen nicht als Strafe, sondern werden als Prüfung Gottes angesehen. Da es aber weltweit über 50 islamische Staaten gibt, mit über 1 Milliarde von Gläubigen, kann Krankheit aufgrund kultureller Einflüsse jedoch unterschiedlich erlebt werden.

- Körperpflege

Bezüglich der Körperpflege gibt es im Islam genaue Vorschriften. Aus diesem Grund sollten Pflegende muslimischen PatientInnen die Körperpflege wenn immer möglich selbst überlassen. Die Körperpflege ist nicht nur von hygienischer, sondern auch von ritueller Bedeutung. Für das Gebet besteht die Vorschrift der rituellen Reinheit. Diese kann durch rituelle Waschungen erreicht werden.

- Intimsphäre

Weiter sollte in der Pflege berücksichtigt werden, dass Glaubensanhörige des Islam aufgrund der vielen Regeln oft ein ausgeprägteres Schamgefühl haben als Menschen des westlichen Kulturkreises. Für sie ist es besonders wichtig, dass sie sich an einem Ort waschen können, wo sie vor fremden Blicken geschützt sind.

**Dr. phil. Samuel M. Behloul, Religionswissenschaftliches Seminar, Universität Luzern, Kasernenplatz 3, 6000 Luzern

Bei der Intimpflege ist dies besonders zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist es für sie von grosser Bedeutung, dass sie während ihrem Spitalaufenthalt eine gleichgeschlechtliche Bezugsperson haben

- Speisevorschriften

Im Islam ist es verboten, Schweinefleisch und schweinefleischhaltige Produkte zu sich zu nehmen. Auch Genuss von Wein und anderen berauschenden Substanzen ist verboten. Während des Monats Ramadan wird gefastet. Kranke sind von der Pflicht des Fastens befreit.

- Medikamente und Infusionen

Es besteht zum Teil auch die Auffassung, dass während der Fastenzeit von Anbruch der Dämmerung bis nach Sonnenuntergang keine Medikamente und Infusionen zu sich genommen werden sollten. In solchen Situationen sollten die Pflegenden die Patientinnen und Patienten über die eventuellen gesundheitlichen Konsequenzen informieren. Wenn sie trotzdem fasten wollen, ist dies zu respektieren. Es sollte in diesem Fall jedoch ein Verzichtsschein erstellt werden, welcher von der Patientin oder dem Patienten unterschrieben werden muss.

- Sterben und Tod

Bei schwerkranken oder sterbenden Musliminnen und Muslimen sollten die Angehörigen, der Imam (Vorbeter in einer Moschee) oder eine muslimische Person unbedingt informiert werden, damit sie gemeinsam mit den Sterbenden beten können. Sterbende sollen mit dem Kopf nach Mekka gewandt, das Glaubensbekenntnis sprechen. Wenn dies nicht mehr möglich ist, wird es ihnen von Angehörigen ins Ohr geflüstert. Nachdem der Tod eingetreten ist, sollen die Augen der Verstorbnen von nahen Verwandten geschlossen werden. Danach wird die Leiche von gleichgeschlechtlichen Angehörigen (dies gilt auch für Kinder) nach religiösen Bräu-

chen gewaschen. Meistens werden sie auf die rechte Seite mit dem Gesicht nach Mekka gelagert und in der Regel so schnell als möglich erdbestattet. Einäscherung der Toten ist im Islam gänzlich ausgeschlossen, da der Mensch Gott unversehrt zurückgegeben werden soll.

- Sterbehilfe, Suizid und Autopsie

Gemäss der Lehre des Korans ist Gott der Schöpfer und Lenker aller Dinge. Sterbehilfe oder gar Suizid wären dementsprechend im Islam ein willkürlicher Eingriff in die alleinige Verfügungsgewalt Gottes über seine Schöpfung und sind dementsprechend verboten. Auf Grund der Wichtigkeit der Unversehrtheit der Toten—der Mensch muss unversehrt Gott zurückgegeben werden—wird keine Autopsie gemacht. Falls diese etwa aus gerichtsmedizinischen Gründen erforderlich ist, darf sie durchgeführt werden. Dies sollte jedoch sobald als möglich geschehen, damit danach die rituelle Waschung gemacht werden kann.